

Satzung

der Gemeinde Barleben zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gemeindegebiet Barleben (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) i.V.m. § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) sowie des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14,18) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben auf seiner Sitzung am2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier – und Pflanzenarten und
- Verbesserung des Lokalklimas

geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Barleben wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Dies gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Bäume sind

1. Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige

Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

2. Gingkobäume mit einem Stammumfang ab 50 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden,
3. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, und
4. unabhängig vom Stammumfang alle Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für

1. Obstbäume einschließlich Walnussbäume, Korkenzieher-Weiden,
2. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszwecks dienen,
3. Bäume, die aufgrund des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anderweitig unter Schutz gestellt sind,
4. Bäume in Kleingärten, die den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Die Regelungen nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden Anwendung.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch

1. Befestigungen der Fläche mit einer wasser- und/oder luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, Verbundpflaster),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
3. Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen,
4. Bodenverdichtungen (z.B. durch Parken von Kfz),
5. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Düngemitteln, Abwässern oder anderen Chemikalien,
6. Anwendung von Herbiziden und Fungiziden, soweit sie nicht für die Anwendung von Gehölzen zugelassen sind,
7. Anwendung von Streusalzen und Laugen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straße gehört,

8. Freisetzung von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen und anderen Behältnissen,
9. Beschädigung der geschützten Objekte durch Anbringen von Schildern, Werbeeinrichtungen und sonstigen Gegenständen,
10. Parken von Fahrzeugen unter Bäumen oder in sonstiger Weise durch Abstellen von Fahrzeugen, sofern es nicht ausdrücklich erlaubt ist,
11. Durchführung von sonstigen Maßnahmen, die das Wachstum der Bäume hemmen können.

(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

1. Fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der Bäume nicht wesentlich verändert oder das weitere Wachstum beeinträchtigt wird,
2. Unterhaltungsarbeiten zur Wahrung des notwendigen Lichtraumprofils,
3. Pflegeschnitt von Formgehölzen (z. B. Dachplatanen) sowie
4. der Pflegeschnitt von Kopfbäumen und zur Freihaltung der Elektrofreileitungen. Dieser Pflegeschnitt ist spätestens nach drei Vegetationsperioden und für zusammenhängende Straßenabschnitte gleichzeitig vorzunehmen.

(4) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von dem geschützten Baum ausgeht und nur durch eine gegen den geschützten Baum gerichtete Handlung abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist in begründeten Fällen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn

1. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 4) und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
2. der geschützte Baum krank oder seine Vitalität bereits in erheblichem Maß eingeschränkt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
3. der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt,
4. eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Grundstücksnutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
5. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,

6. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag Befreiungen gewährt werden, wenn

1. die Fällung von Hybridpappeln zu dem Zweck beabsichtigt ist, durch einheimische standortgerechte Arten zu ersetzen,
2. wenn die Beseitigung eines geschützten Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes an schützenswerten Bäumen auf dem jeweiligen Grundstück dient (Ausholzung)
3. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
4. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 6 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Barleben unter Darlegung der Gründe mindestens einen Monat vor Beginn der geplanten Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan oder eine handgefertigte Skizze über den Baumbestand beizufügen. Im Lageplan oder in der Skizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume nach Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen. Dies gilt auch für zu bebauende Grundstücke, für die eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wurde. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt verändert oder beeinträchtigt werden sollen, ist eine Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

(2) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich **und gebührenfrei** erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf eigene Kosten bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von geschützten Bäumen trifft.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben könnten, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 8 Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu leisten.

(2) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten oder zerstörten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis 100 cm ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 10 – 12 cm zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen oder eine höhere Pflanzqualität zu wählen. Grundsätzlich ist ein Baum derselben Art zu pflanzen. Alternativ können jedoch einheimische standortgerechte Laubbäume gemäß der zu dieser Satzung als Anlage beigefügten Liste gepflanzt werden. Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an, ist die Pflanzung zu wiederholen.

(3) Abweichend von den Regelungen nach Abs. 2 ist für jede zu fällende Hybridpappel, unabhängig von deren Stammumfang, ein neuer Baum Ersatz zu pflanzen.

(4) Bei Bäumen mit Vorschäden, vermindertem Kronenvolumen oder wenn zu erwarten ist, dass der Baum nur noch eine geringe Lebenserwartung hat, kann die Anzahl der Ersatzpflanzungen vermindert werden.

(5) Von Ersatzpflanzungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sachliche oder rechtliche Gründe dies rechtfertigen oder entgegenstehen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Grundstückseigentümer oder vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes geschützte Bäume entgegen § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen, entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum neue Bäume nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung zu pflanzen und diese zu pflegen und zu erhalten. Für die Verpflichtung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

(2) Werden vom Grundstückseigentümer oder vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes entgegen § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, dann hat der Eigentümer des Grundstückes oder Nutzungsberechtigte Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, so hat er in der Regel Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Für die Ersatzpflanzungen sind die Bestimmungen des § 8 entsprechend anzuwenden.

Für die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 haftet der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Absatz 1 Nr. 5 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
2. Nebenbestimmungen, im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
3. vollziehbare Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 7 nicht Folge leistet,
4. seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung nach § 8 und Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Ortschaften Barleben vom 14.05.1998, Ebendorf vom 27.05.1998 und Meitzendorf vom 29.02.2000 außer Kraft.

Barleben,

K e i n d o r f f

Bürgermeister

Siegel